

- Irland zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld von 12 264 Euro für jeden Tag ab dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-215/06 durch Irland zu zahlen;
- Irland die Kosten dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Irland sei gemäß Art. 260 Abs. 1 AEUV verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-215/06 durchzuführen. Da Irland die zur Durchführung von Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des Tenors dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen habe, habe sich die Kommission entschieden, die Angelegenheit dem Gerichtshof vorzulegen.

Die Kommission beantragt, Irland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 1 343,20 Euro pro Tag und eines Zwangsgelds von 12 264 Euro pro Tag zu verurteilen. Die Höhe des Pauschalbetrags und des Zwangsgelds sei unter Berücksichtigung von Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der abschreckenden Wirkung auf der Grundlage der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaats berechnet worden.

⁽¹⁾ Urteil vom 3. Juli 2008, Kommission/Irland, C-215/16, EU:C:2008:380.

Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 27. April 2018 — Oulun Sähkönyhti Oy

(Rechtssache C-294/18)

(2018/C 240/30)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Oulun Sähkönyhti Oy

Beschwerdegegnerin: Energiavirasto

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Gewährung eines Preisnachlasses auf eine Stromgrundgebühr aufgrund einer vom Endkunden gewählten Fakturierungsart bedeutet, dass Rechnung und Abrechnungsinformationen Endkunden, die den Preisnachlass nicht erhalten haben, nicht kostenfrei erteilt wurden?
2. Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird und die Gewährung des vorstehend genannten Preisnachlasses zulässig sein kann: Ergeben sich aus der Richtlinie 2012/27/EU bei Beurteilung der Zulässigkeit des Preisnachlasses spezielle Zusatzvoraussetzungen, die es zu berücksichtigen gilt, wie zum Beispiel, ob der Preisnachlass der Kostenersparnis entspricht, die mit der gewählten Fakturierungsart erzielt wurde, ob der Preisnachlass sich auf die Anzahl der Rechnungsstellungen bezieht oder ob der Preisnachlass der Endkundengruppe zugerechnet werden kann, die die Kostenersparnis mit ihrer Wahl der Fakturierungsart bewirkt?
3. Sofern die Gewährung des in der ersten Vorlagefrage genannten Preisnachlasses bedeutet, dass bei anderen Endkunden als denen, die die spezielle Fakturierungsart gewählt haben, Gebühren unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU erhoben wurden: Ergeben sich aus Unionsrecht besondere Anforderungen, die bei der Entscheidung über die Erstattung der Gebühren berücksichtigt werden müssen?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 315, S. 1.